

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Peter Meyer, Günther Felbinger** und **Fraktion (FW)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)

hier: Änderung des § 1 „Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)“ (Eingangsamt Lehrer)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 des Gesetzesentwurfs der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern wird wie folgt geändert:

1. In Art. 23 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „; für Grund- oder Hauptschullehrer und Grund- oder Hauptschullehrerinnen gilt abweichend die Besoldungsgruppe A12“ gestrichen.
2. In der **Anlage 1** zu Art. 22 Abs. 1 Satz 1 wird in „Besoldungsgruppe A 12“ in der Fußnote 2 das Wort „Auch“ gestrichen und das Wort „als“ durch das Wort „Als“ ersetzt.

Begründung:

Nach Art. 3 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes ist das Studium der Didaktik der Grundschule oder das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einem Studium eines Unterrichtsfachs gleichwertig. Somit erfüllen auch Grund- und Hauptschullehrerinnen und -lehrer, die in Art. 10 und 13 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes geforderten zwei Unterrichtsfächer. Die richtige konsequente Zuordnung aufgrund der Vor- und Ausbildung zur vierten Qualifikationsebene muss nach der Besoldungssystematik auch mit der Einstufung in das Eingangsamt A 13 einhergehen.